

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Per Mail: ep27@efv.admin.ch

Uzwil, 5. Mai 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 Stellung nehmen zu können.

Der Branchenverband Gebäudehülle Schweiz vertritt die Interessen von 700 Mitgliedsfirmen mit insgesamt 25'000 Arbeitsplätzen. Mehrheitlich sind unsere Mitglieder in der Gebäudeerneuerungen tätig. Sie führen Arbeiten am Steildach, am Flachdach und an der Fassade durch. Dies tun sie oft in Kombination mit Photovoltaikanlagen. In diesen Firmen sind mehr als 150 Energieberaterinnen und -berater beschäftigt. Diese beraten ihre Kundinnen und Kunden umfassend zu Gebäudeeffizienz, erneuerbaren Energien und gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen.

Mehr als hundert Partner aus der Industrie unterstützen Gebäudehülle Schweiz mit ihrer Fachexpertise aktiv in der Energiepolitik.

Gebäudehülle Schweiz erklärt sich bereit, die Gesamtvorlage wie folgt zu unterstützen:

- Die Teilfinanzierung des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen sowie die Förderung erneuerbarer Energien über die CO₂-Abgabe werden weitergeführt: Der nachfolgende Vorschlag, das Gebäudeprogramm und die Förderung erneuerbarer Energien (Art. 34a CO₂-Gesetz) gemeinsam mit den Förderprogrammen des Klima- und Innovationsgesetzes (inkl. Art. 50a EnG) über die CO₂-Abgabe zu finanzieren, wird von einer breiten Allianz bestehend aus den zentralen Branchen und Stakeholdern im Gebäudebereich mitgetragen. Gebäudehülle Schweiz ist aktives Mitglied dieser Allianz und bringt ihre Praxiserfahrung engagiert in den politischen Dialog ein.
- Die CO₂-Abgabe und ihre (befristete) Teilzweckbindung werden erhöht: Die CO₂-Abgabe muss mindestens 210 Franken pro Tonne CO₂ betragen. Gleichzeitig ist die Teilzweckbindung vorübergehend auf 49 Prozent anzuheben. Nur so lassen sich die notwendigen Mittel aus der CO₂-Abgabe bereitstellen, um das Gebäudeprogramm, die Förderung erneuerbarer Energien sowie den Technologiefonds haushaltsneutral zu finanzieren.



- Die Pilot- und Demonstrationsprogramme des BFE und BAFU werden als Basis für zukünftige Gebäudeerneuerungen und vorbildlichen Neubauten weitergeführt.
- Auf Budgetkürzungen bei EnergieSchweiz, Innosuisse und SNF wird weitgehend verzichtet.

Unter diesen Bedingungen stimmen wir der Entlastung des Bundeshaushalts im Energiebereich um rund **400 Millionen Franken pro Jahr** (haushaltsneutrale Finanzierung 2.31) zu. Die Gebäudehüllen-Branche generiert mit den energetischen Gebäudeerneuerungen einen entscheidenden volkswirtschaftlichen Nutzen, speziell in den ländlichen Regionen der Schweiz. Effiziente, erneuerte Gebäudehüllen senken den Endenergiebedarf der Schweiz deutlich. Ihr Effekt auf die Stromversorgung im Winter ist massgebend, sie reduzieren die Leistung und den Bedarf an wertvollem Winterstrom.

Zur Massnahme 2.31 – Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik

Der Bundesrat fordert im Rahmen des Entlastungspakets massive Kürzungen beim Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen – rund 400 Millionen Franken sollen bei diesem nachweislich erfolgreichen Programm eingespart und stattdessen allein für die neuen Innovations- und Impulsprogramme des KIG (inkl. Art. 50a EnG) eingesetzt werden. Dieser Vorschlag widerspricht dem Volksentscheid zum Klimaschutzgesetz, der ausdrücklich *zusätzliche* Massnahmen für klimaneutrale Gebäude fordert. Die geplanten Kürzungen verkennen die zentrale Bedeutung des Gebäudeprogramms insbesondere im Hinblick auf energetische Erneuerungen der Gebäudehüllen und den Ersatz fossiler Heizsysteme und gefährdet damit die Erreichung der Klimaziele der Schweiz.

Das Gebäudeprogramm ist nach wie vor das zentrale Instrument zur Dekarbonisierung des Gebäudeparks und zur Reduktion des Strombedarfs im Winter.

Die Instrumente der nationalen und kantonalen Energie- und Klimapolitik im Gebäudebereich zeigen Wirkung. So konnte der Raumwärmebedarf gegenüber dem Jahr 2000 um 15 TWh und die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um 7,3 Millionen Tonnen gesenkt werden. Dies trotz eines Bevölkerungswachstums von 2 Millionen Personen und einer Zunahme der Energiebezugsfläche von 250 Millionen m². Das ist beachtlich.

Wir beantragen dem Bundesrat, die drei Säulen der Klimapolitik weiterzuführen und zu stärken:

- *Fördern mittels Gebäudeprogramm und befristeter KIG-Programme*
- *Lenken mittels Lenkungsabgabe auf Brennstoffen*
- *Rasche und einheitliche Umsetzung der MuKEN 2025*

Begründung dazu und artikelweise Anträge folgen auf den nächsten Seiten.

1. Weiterführung des Gebäudeprogramms und befristete Ergänzung durch Impulsprogramm und Innovationsprogramm gemäss KIG

Per Stand 2023 entsprechen rund 1'500'000 Gebäude in der Schweiz keinem zeitgemässen energetischen Standard. Ihre veralteten Heizsysteme führen insbesondere in Kombination mit unzureichend gedämmten Gebäudehüllen zu hohen CO₂-Emissionen (bei fossilen Heizungen) und einem übermässig hohen Winterstromverbrauch. In den letzten zehn Jahren (2010 - 2019) hat sich die energetische Sanierungsrate im Bereich der Gebäudehülle gegenüber der vorangegangenen Dekade (2000 - 2009) erfreulicherweise um 0,5 Prozentpunkte auf rund 1,5 Prozent erhöht. Dieser Fortschritt ist unter anderem auf die Wirkung des Gebäudeprogramms zurückzuführen. Zu diesem Erfolg haben unsere Mitglieder massgeblich beigetragen.

Das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone verzeichnete 2023 zum vierten Mal in Folge ein Rekordjahr: Rund 528 Millionen Franken Fördergelder wurden ausbezahlt, davon rund 336 Millionen Franken in Form von Globalbeiträgen aus der CO₂-Teilzweckbindung. Das ist der höchste Betrag seit Bestehen des Programms und 25 Prozent mehr als im Vorjahr. Dadurch wurden zusätzliche Investitionen in der Höhe von 665 Millionen Franken ausgelöst, die wiederum zu Mehrwertsteuereinnahmen für den Bund von knapp 54 Millionen Franken führten.

Eine Studie zum volkswirtschaftlichen Nutzen wird derzeit erarbeitet. Die Ergebnisse werden im August 2025 erwartet. Finanziert wird die Studie durch verschiedene Akteure, Gebäudehülle Schweiz ist eine davon.

Trotz dieser ersten Erfolge ist eine weitere Erhöhung der Erneuerungsrate der Gebäudehülle sowie eine beschleunigte Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zwingend notwendig, um die Klimaziele gemäss Art. 4 KIG zu erreichen. Der Bund ist gefordert, die bestehenden Massnahmen zur Zielerreichung zu verstärken, statt das bewährte Gebäudeprogramm zu beenden. Mit den im KIG vorgesehenen Zusatzprogrammen für klimaneutrale Gebäude und dem Innovationsfonds hat sich die Stimmbevölkerung klar für die Erweiterung, nicht den Ersatz des Gebäudeprogramms ausgesprochen.

Antrag – Art. 34 und 34a CO₂-Gesetz

Gemäss geltendem Recht

2. Erhöhung der CO₂-Abgabe und befristete Erhöhung der Teilzweckbindung

Mit dem Entlastungspaket soll gemäss Vernehmlassungsvorlage dem wichtigsten Pfeiler der Klimapolitik im Gebäudebereich unerwartet die finanzielle Grundlage entzogen werden. Dies ist besonders problematisch, da auch der zweite wichtige Pfeiler, die Lenkungsabgabe auf Brennstoffen, seine volle Wirkung mit dem heutigen Abgabesatz nicht entfalten kann. Mehrere Studien belegen, dass die aktuelle CO₂-Abgabe zu tief angesetzt ist. Bei der letzten Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 wurde versäumt, die Obergrenze der CO₂-Abgabe von heute 120 Franken pro Tonne CO₂ anzuheben. Angesichts der weiterhin verfehlten Emissionsreduktionsziele ist das Festhalten an dieser Obergrenze nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als mit dem im Juni 2023 verabschiedeten Klima- und Innovationsgesetz (KIG) ein verbindlicher Zielpfad für die Reduktion der Schweizer Emissionen bis 2050 festgelegt wurde.



Um diesen Zielpfad einzuhalten, braucht es laufende Anpassungen der klimapolitischen Instrumente – insbesondere eine Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe. Die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Lenkungsabgabe ist dabei eng verknüpft mit flankierenden Fördermassnahmen, deren Finanzierung über die zweckgebundenen Einnahmen aus der Abgabe erfolgt.

Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, muss sich der CO₂-Preis an den aktuellen Schadenskosten für die Gesellschaft orientieren. Solange der Preis für jede emittierte Tonne CO₂ unter diesen Kosten liegt, entstehen der Gesellschaft ungedeckte externe Kosten. Die Obergrenze der heutigen Lenkungsabgabe auf Brennstoffe sollte deshalb möglichst nahe an den effektiven Schadenskosten liegen. Diese wurden vom ARE kürzlich nach einer vom Bundesgericht anerkannten Berechnungsmethode auf 430 Franken pro Tonne CO₂ festgelegt. Wir schlagen vor, diesen Schadenspreis als Höchstsatz der Lenkungsabgabe in der Verordnung festzulegen.

In einer ersten Phase soll der CO₂-Preis auf mindestens 210 Franken pro Tonne CO₂ festgelegt und bei Nicht-erreichen der Zwischenziele des KIG schrittweise erhöht werden. So kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe ausreichend hoch bleibt, um die Ziele des KIG zu erreichen.

Damit das Innovationsförderprogramm nach Art. 6 KIG, das Impulsprogramm nach Art. 50a EnG, das weiterhin unabdingbare Gebäudeprogramm nach Art. 34 CO₂-Gesetz und die Förderung erneuerbarer Energien nach Art. 34a CO₂-Gesetz ohne Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden können, ist zusätzlich eine befristete Erhöhung der Zweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen notwendig. Diese soll bis 2031 auf maximal 49 Prozent erhöht werden. Nach Auslaufen des Innovationsförderprogramms Ende 2031 kann die Teilzweckbindung wieder auf das Niveau von 33 Prozent reduziert werden.

Antrag – Art. 29 CO₂-Gesetz – CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

- ¹ Der Bund erhebt eine CO₂-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen.
- ² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ **36 210** Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, **erhöht die Kosten alle zwei Jahre um mindestens 20 Franken**, falls die gemäss Artikel 3 für die fossilen Brennstoffe im Klima- und Innovationsgesetz festgelegten **Zwischenziele Ziele** nicht erreicht werden.
- ³ **(neu) Der Bundesrat kann die CO₂-Abgabe maximal auf das Niveau der vom Bund geschätzten Kosten der Klimaschäden pro Tonne CO₂ erhöhen. Der Bundesrat definiert diese Kosten auf Verordnungsstufe.**
- ⁴ **(neu) Der Bundesrat legt fest, zu welchem Anteil die CO₂-Abgabe von den Vermietenden auf die Mietenden weiterverrechnet werden darf.**



Antrag – Art. 33a CO₂-Gesetz – Grundsatz

¹ Ein Drittel des Ertrags **Der Ertrag** aus der CO₂-Abgabe werden **wird zu nachfolgenden Anteilen** für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34–35) verwendet.

- a. bis 2031: 49 Prozent**
- b. ab 2032: 33 Prozent**

3. Rasche und einheitliche Umsetzung der MuKEn 2025 in den Kantonen

Damit der im Klima- und Innovationsgesetz (KIG) festgelegte Zielpfad für die Reduktion der CO₂-Emissionen in der Schweiz eingehalten werden kann, sind im Gebäudebereich neben der Lenkung und Förderung auch verbindliche Vorschriften notwendig. Dies umso mehr, als mit der Abschaffung des Eigenmietwerts die Steuerabzüge für energetische Erneuerungen von Bestandesbauten und damit ein wichtiges Anreizsystem wegzufallen drohen.

Wir beantragen deshalb, dass die Kantone die Umsetzung der MuKEn 2025, rasch sowie zeitlich und inhaltlich möglichst einheitlich umsetzen. Eine verbindliche Frist zur Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2030 erscheint sinnvoll und angemessen.

Auf einen konkreten Gesetzesvorschlag verzichten wir bewusst. Für die ausführenden Unternehmen sowie die Hersteller sind einheitliche Vorgaben entscheidend.

Zur Massnahme 1.5.21 – Kürzungen bei EnergieSchweiz

Der Bundesrat beabsichtigt das Budget von EnergieSchweiz ab 2027 zu halbieren und begründet dies damit, dass die Bildung im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien „durch die Finanzierung von Hochschulen bereits indirekt vom Bund unterstützt“ werde und „auf den unteren Bildungsstufen die Zuständigkeit primär bei den Kantonen“ liege (Erläuternder Bericht, Seite 32). Das stimmt nicht: Seit 2001 setzt EnergieSchweiz gezielt auf vielfältige freiwillige Massnahmen, nationale Kampagnen und Informationsangebote, um Wirtschaft (z.B. Energieberatung für KMU, Bildungsoffensive Gebäude), Privathaushalte (z.B. Programm «erneuerbar heizen», Beleuchtungsratgeber für Haushalte) sowie die öffentliche Hand (z.B. Projekt «Front-Runner») auf freiwilliger Basis dazu zu motivieren, aktiv an der Umgestaltung der Schweizer Energielandschaft mitzuwirken.

Insbesondere Informationsangebote für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur energetischen Erneuerung von Gebäuden stellen eine wertvolle Ergänzung zu den konkreten Energieberatungen dar, die durch unsere Mitglieder vor Ort geleistet werden.

EnergieSchweiz stärkt als liberales politisches Instrument die Wirkung regulativer Massnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, indem es Anreize schafft und Wissen vermittelt. Wir lehnen die Kürzung entschieden ab.



Zur Massnahme 2.32 – BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Als weitere Massnahme im Rahmen des Entlastungspaketes schlägt der Bundesrat vor, auf die finanzielle Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen durch das Bundesamt für Energie zu verzichten und den entsprechenden Artikel im Energiegesetz (Art. 49 Abs. 2 EnG) gänzlich zu streichen. Dadurch sollen ab 2027 jährlich 24 Millionen Franken eingespart werden. Gemäss Bundesamt für Energie würden allerdings bereits ab dem Jahr 2026 keine neuen Finanzbeiträge mehr gewährt. Gebäudehülle Schweiz lehnt die vollständige Streichung dieses bewährten Förderinstruments ab. Stattdessen befürworten wir eine massvolle Reduktion als praktikable Lösung.

Zur Massnahme 2.25 – BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten

Auf die finanzielle Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlage durch das BAFU soll gemäss des Bundesrats auch gänzlich verzichtet werden. Die vollständige Streichung der budgetierten 7 Millionen Franken pro Jahr würde der Schweizer Innovationskraft enorm schaden. Wir befürworten eine massvolle Reduktion. Die vom BAFU unterstützten Pilot- und Demonstrationsprojekte sind für klimaneutrale Erneuerungen und Neubauten massgeblich.

Zur Massnahme 2.6 – Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse

Analog zur vorgesehenen Einstellung der Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (BFE) erachtet Gebäudehülle Schweiz die vorgeschlagene Kürzung des Innosuisse-Budgets um 10 Prozent (32 Millionen Franken im Jahr 2027 und 33,1 Millionen Franken im Jahr 2028) als unvereinbar mit den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz. Innovation ist ein zentraler Treiber der Energiewende und spielt eine entscheidende Rolle für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Eine Schwächung der Innovationsförderung würde nicht nur das Tempo der Transformation bremsen, sondern auch das wirtschaftliche Potenzial neuer Technologien gefährden.

Gebäudehülle Schweiz fordert den Bundesrat nachdrücklich auf, die geplanten Kürzungen kritisch zu hinterfragen und sicherzustellen, dass die Innovationsförderung als zentraler Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung und der nachhaltigen Transformation der Energieversorgung nicht geschwächt, sondern gezielt gestärkt wird.

Forderung: Beratung und Kampagne erneuerbar heizen – mit Massnahmen der Effizienz ergänzen

Gemäss BFE ist diese Kampagne und die Beratung für den Heizungsersatz äusserst erfolgreich. Die Klimaziele erfordern den Ersatz der fossilen Heizungen. Der bereits verabschiedete Teil F Wärmeerzeugung der MuKE 2025 sieht für den Ersatz von Heizungen fossilfreie Heizungen vor. Bis 2030 wollen die Kantone diese Forderung umsetzen.

Dieser Erfolg erfordert eine inhaltliche Ergänzung der Beratung *erneuerbar heizen*.

Die für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer kostenlose Beratung soll beibehalten und insbesondere weiterentwickelt werden. Wir fordern, die Effizienz der Gebäudehülle systematisch in diese Beratung zu integrieren. Gebäudehülle und Wärmeerzeugung sind gemeinsam zu beurteilen, sie sind gleichberechtigte Teile jeder umfassenden Energieberatung. Nur auf das jeweilige Gebäude abgestimmte Massnahmen, die sowohl die Gebäudehülle als auch die Wärmeerzeugung umfassen, führen zu optimalen Ergebnissen hinsichtlich Energieeffizienz und Emissionsminderung. Dabei sind auch die gebäudeintegrierte PV-Anlagen als Teil des energetischen Gesamtkonzepts konsequent mit zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



Dr. André Schreyer
Geschäftsführer



Silvia Gemperle
Leiterin Energiestrategie

